

# Good- Practice- Beispiel



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz

**Heimspiel  
für Europa**



Anlieferung von Getränken in Mehrwegflaschen zur Fanzone in Berlin (Copyright: BMUV)

# Möglichkeiten der Implementierung von Mehrwegsystemen bei (Sport-)Großveranstaltungen

Diese Bilder sind landesweit bekannt: Nach großen Sportevents oder Stadtfesten sind die Straßen übersät mit Einwegbechern und -verpackungen. Diese Wegwerfprodukte verursachen nicht nur immense Abfallmengen, sondern stellen auch eine erhebliche Belastung für die Umwelt dar. Jährlich werden in Deutschland mehrere Milliarden Einwegbecher für Heiß- und Kaltgetränke verbraucht. Diese Becher und Verpackungen landen nach einmaligem Gebrauch meist im Müll, viele davon jedoch auch auf Straßen, in Parks und auf öffentlichen Plätzen. Das Problem: Einwegbecher bestehen zumeist aus beschichtetem Papier oder aus Kunststoff und sind daher schwer zu recyceln. Die Zersetzung kann mehrere hundert Jahre dauern, und die Umweltbelastung ist enorm.

Um dem Problem Herr zu werden, könnten Kommunen die verpflichtende Nutzung von Mehrwegsystemen implementieren. Diese Systeme bieten eine nachhaltige Alternative zu Einwegprodukten, da sie wieder genutzt werden können. Doch wie lässt sich die Nutzung solcher Systeme effizient durchsetzen? Die EURO 2024 lieferte ein gutes Beispiel dafür, wie unterschiedlich die Handhabung in deutschen Kommunen ist. Während einige Gastgeberstädte wie Berlin, Düsseldorf oder München die Getränke-Anlieferung zur Fanzone oder die verbindliche Nutzung von Mehrweggeschirr in den Fanzonen durchsetzen konnten, mussten sich andere Spielorte den Wünschen eines großen Getränkeherstellers beugen, weswegen die Anlieferung und der Ausschank teils in Einwegflaschen erfolgte.

Doch was können Städte und Kommunen grundsätzlich bei dieser Thematik tun? Wenn in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, beispielsweise auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Grundstücken, die Nutzung von Mehrwegsystemen verpflichtend geregelt werden soll, hilft es, dafür die entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen und entsprechende Regelungen beispielsweise in die kommunalen Abfallsatzungen aufzunehmen. Diese regeln die Abfallwirtschaft in den Städten und können entsprechend angepasst werden, um Mehrwegpflichten aufzunehmen. So haben zahlreiche Städte in ihren jeweiligen Abfallsatzungen festgelegt, dass bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen ausschließlich Mehrwegbecher und -geschirr verwendet werden dürfen. Im Fall von Zuwiderhandlungen muss mit empfindlichen Geldstrafen gerechnet werden.

Es könnten beispielsweise folgende Beispiel-Formulierungen hinsichtlich der Getränke- oder Speisenausgabe an Konsumierende in den Satzungen aufgeführt sein:

- Alle Getränke (u.a. Heiß- und Kaltgetränke) werden ausschließlich in pfandpflichtigen Mehrwegbechern ausgegeben.

- Speisen dürfen nur in pfandpflichtigen Mehrwegverpackungen und -behältnissen ausgegeben werden. Ausgenommen sind die Abgabe von Speisen auf unbedruckten und kompostierbaren Einwegservietten und Einwegpapiertüten (Angabe eines maximalen Gewichts oder Größe, z.B. Papierspitztüten aus ungebleichtem Kraftpapier max. 50 g schwer).
- Es darf nur Mehrwegbesteck ausgegeben werden. Ausnahmen, beispielsweise die Nutzung von Holzbesteck, sind zu begründen.

Derartige Regelungen können durch weitere Maßnahmen ergänzt werden, um die Akzeptanz und die Nutzung von Mehrwegsystemen zu fördern.

Ein bewährtes Mittel sind Pfandsysteme. Dabei zahlen die Nutzer:innen einen Pfandbetrag für die Becher und das Geschirr, den sie bei der Rückgabe zurückerhalten. Damit wird ein finanzieller Anreiz zur Rückgabe und Wiederverwendung der Produkte geschaffen.

Zusätzliche Einrichtungen wie Rückgabeautomaten oder flexible Rücknahmeeinrichtungen erhöhen die Nutzungsattraktivität für die Besucher:innen.

Die rechtliche Verankerung von Mehrwegsystemen ist deutschlandweit sehr unterschiedlich ausgestaltet. In München oder Berlin beispielsweise enthalten die jeweiligen Abfallsatzungen entsprechende Rechtsgrundlagen. Es gibt zudem Städte, die spezielle Satzungen zu Großveranstaltungen etabliert haben, beispielsweise die Marktsatzung in Weimar. In einigen Kommunen wird zudem in den jeweiligen Beschaffungsverordnungen festgelegt, welche Leistungen und zu welchen Bedingungen durch die Kommune beschafft werden dürfen. Einen neuen Weg geht die Stadt Tübingen, die eine Verpackungssteuer auf Einwegbecher und Essensverpackungen erhebt.

Folgende Formulierungen in den unterschiedlichen Satzungen / Verordnungen können als beispielhaft erachtet werden:

- **Berlin:** „Es ist ausschließlich die Verwendung von Mehrweggeschirr (inkl. Getränkebecher für Kalt- und Heißgetränke) zulässig (mit Ausnahme von Kartonverpackungen, Schlauchbeutelverpackungen und Folien-Standbeutel).“ ([https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/assets/vwvbu\\_verordnungstext.pdf](https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/assets/vwvbu_verordnungstext.pdf))
- **München:** „Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen

sowie nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden; diese Pflicht gilt auch für Verkaufsf lächen, die im Eigentum der Stadt stehen sowie auf allen in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen“

([https://www.abfallratgeber.bayern.de/vorschriften/bayern/bayabfg\\_erlaeuterung.htm](https://www.abfallratgeber.bayern.de/vorschriften/bayern/bayabfg_erlaeuterung.htm))

- **Düsseldorf:** „Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum dürfen Speisen und Getränke nur in Mehrwegbehältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.“ (<https://www.duesseldorf.de/stadt-recht/1/19/19-102>)

Nicht nur die Verwendung von Mehrwegbechern oder -geschirr bei der Ausgabe an Konsumierende ist entscheidend, sondern auch die vorgelagerte Logistik sollte mit konkreten Verpflichtungen geregelt werden:

- Die Getränkebereitstellung erfolgt über Mehrwegsysteme wie Fässer, Zapfanlagen, Mehrwegkisten und -flaschen (Säfte, Mineralwasser, Limonaden etc.). Flaschen dürfen nicht in Kartonagen oder in Folie eingeschweißt angeliefert werden.
- Transport- und Umverpackungen sind als Mehrwegsysteme einzusetzen. Falls keine geeigneten Systeme verfügbar sind oder der Mehrpreis unzumutbar ist, können Ausnahmen beantragt werden.

### Umsetzung und Durchsetzung

Eine erfolgreiche Umsetzung von Mehrwegsystemen erfordert auch die Zusammenarbeit mit Veranstaltern und Unternehmen. Städte können hierbei als Vermittler und Unterstützer fungieren, indem sie Beratungen und Schulungen anbieten oder finanzielle Anreize schaffen. Eine weitere wichtige Maßnahme ist die Aufklärung der Bevölkerung über die Vorteile von Mehrwegprodukten. Dies kann durch Informationskampagnen, Schulungen und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit geschehen. Verschiedene Städte haben bereits erfolgreiche Kampagnen gestartet, um die Akzeptanz von Mehrwegsystemen zu erhöhen.

Zudem sollte darauf geachtet werden, dass Ausnahmeregelungen nur in besonderen Einzelfällen erteilt und die Vorgaben durchgesetzt werden. Für die Umsetzung der Vorgabe und deren Durchsetzung sollte beachtet werden:

- Für den Fall, dass die Organisation der Veranstaltung an eine(n) Veranstalter:in übergeben wird, sollte frühzeitig auf die Mehrwegpflicht hingewiesen werden.
- Der/die Veranstalter:in sollte auf die Pflicht hingewiesen werden, dass seitens der Standbetreiber Sorge dafür zu tragen ist, die Mehrwegpflicht einzuhalten. Nötigenfalls muss der/die Veranstalter:in dies durchzusetzen. Falls vorhanden, kann auf die entsprechende Satzung verwiesen werden.
- Angebote für gewünschte Serviceleistungen sollten frühzeitig von entsprechenden Anbietern von Mehrwegbehältnissen eingeholt werden. Dabei besteht nicht selten die Möglichkeit, gewisse Sonderleistungen auszuhandeln, beispielsweise wenn es um Unterstützung bei der Rücknahme der Becher oder die Schulung der Standbetreiber geht.

### Fazit

Die Nutzung von Einwegbechern und -verpackungen bei Großveranstaltungen stellt eine erhebliche Umweltbelastung dar. Durch die Einführung von Mehrwegsystemen und entsprechende Vorgaben in den kommunalen Satzungen können Städte dem Problem wirksam begegnen. Pfand- und Rückgabesysteme, Informationskampagnen sowie die Zusammenarbeit mit Veranstaltern und Unternehmen sind dabei wichtige Bausteine. Die rechtliche Grundlage bieten die kommunalen Abfallsatzungen, die entsprechend angepasst werden können.

Mit diesen Maßnahmen können Kommunen nicht nur die Umwelt schützen, sondern auch langfristig Kosten sparen und ein Zeichen für mehr Nachhaltigkeit setzen.

### Weitere Informationen:

- <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit/tourismus-und-sport/nachhaltiger-sport/ueberblick-nachhaltiger-sport/abfallvermeidung-und-nachhaltiger-ressourceneinsatz-zur-euro-2024>
- **Abfallsatzung Berlin;** [https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/\\_assets/vwvbu\\_verordnungstext.pdf](https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/_assets/vwvbu_verordnungstext.pdf)
- **München:** [https://www.abfallratgeber.bayern.de/vorschriften/bayern/bayabfg\\_erlaeuterung.htm](https://www.abfallratgeber.bayern.de/vorschriften/bayern/bayabfg_erlaeuterung.htm)
- **Düsseldorf:** <https://www.duesseldorf.de/stadtrecht/1/19/19-102>

